

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 09.09.2021

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 906828416

Vereinsdaten

Name Parkinsononline (PON) Österreich Die freundliche Parkinson Selbsthilfe
Sitz Graz (Graz)
c/o
Zustellanschrift 8046 Graz, Jakobsweg 18
Land Österreich
Entstehungsdatum 27.12.2013
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Präsident und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Schriftstücke, Dokumente, Urkunden sind vom Präsident und Sekretär, bei Geldangelegenheiten vom Präsident und Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, Sekretärs, Kassier deren Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 10.06.2021 - 09.06.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Ganglbauer
Vorname Horst Gerald
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Präsident Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 10.06.2021 - 09.06.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Pennauer
Vorname Franz
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Sekretärin

Vertretungsbefugnis 10.06.2021 - 09.06.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Polacsik
Vorname Anni
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassierin

Vertretungsbefugnis 10.06.2021 - 09.06.2023 (Funktionsperiode)
Familiename Stampler
Vorname Heidemaria
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 09.September 2021 \ 11:47:34**